



# Jahrgang 32, Nr. 16 vom 20.10.2021

# AMTSBLATT

## für die Stadt Königs Wusterhausen

## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil

Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Durchführung von Veranstaltungs- oder Wahlwerbung (Plakatierungssatzung) .....	S. 116
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ - Änderung der Eintragungszeiten - .....	S. 118
Öffentliche Bekanntmachung Widmung – Haydnstraße.....	S. 119
Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung der Stadt Königs Wusterhausen zur Straßenumbenennung in Königs Wusterhausen, OT Zeesen .....	S. 120
Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2022/2023 .....	S. 120
Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 06.09.2021.....	S. 125
Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 04.10.2021.....	S. 125
Anträge der Sitzung des Ortsbeirates Zeesen am 13.09.2021 .....	S. 126
Beschlüsse der Sitzung des Ortsbeirates Diepensee am 14.09.2021 .....	S. 126
Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) .....	S. 126
Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz- BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung .....	S. 126

### Impressum

Herausgeber:	Stadt Königs Wusterhausen, Die Bürgermeisterin
Herstellung:	ELRO-Verlag in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadtverwaltung, Schloßstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen, Tel. (03375) 273-330, E-Mail: presse@stadt-kw.de
Verantwortlich:	Ursula Schlecht
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Auflage:	20.000
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen erscheint nach Bedarf und wird im Verwaltungsgebäude der Stadt Königs Wusterhausen, Schloßstraße 3, zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter <a href="http://www.koenigs-wusterhausen.de">www.koenigs-wusterhausen.de</a> sowie gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement über den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung, Schloßstraße 3, der Stadt Königs Wusterhausen bezogen werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen einzeln oder mit der städtischen Publikation „Rathaus aktuell“ als Beilage zur Wochenzeitung „KaWeKurier“ kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gebietes der Stadt Königs Wusterhausen verteilt. Die Verteilung des Amtsblattes wird nur als Serviceleistung vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.
Druck:	Berliner Zeitungsdruck

## **Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Durchführung von Veranstaltungs- oder Wahlwerbung (Plakatierungssatzung)**

Stadt Königs Wusterhausen  
Die Bürgermeisterin

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl.I/21), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, S. 36), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl.I/09, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14), i. V. m. §§ 18, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, S. 3), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.05.2021 (BGBl. I, S. 1221) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung Königs Wusterhausen am 06.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung von und die Gebühren für Veranstaltungs- und Wahlsichtwerbung an Straßenbeleuchtungsanlagen (Straßenlaternen) auf allen öffentlichen Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen in der Stadt Königs Wusterhausen.
- (2) Veranstaltungswerbung ist jede kurzzeitig errichtete Werbeanlage, die nicht mehr als 1 m<sup>2</sup> (max. DIN-Format A0) Ansichtsfläche hat und der Unterrichtung über Veranstaltungen dient.
- (3) Wahlsichtwerbung ist jede Plakatwerbung die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden steht.
- (4) Öffentliche Straßen sind alle Flächen, die gemäß § 2 BbgStrG hierzu zählen.

### **§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus zur Durchführung von Veranstaltungs- und Wahlsichtwerbung ist Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG. Diese bedarf der Erlaubnis der Stadt Königs Wusterhausen und ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

### **§ 3 Erlaubnis Antrag**

- (1) Erlaubnis Anträge sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Anzahl, Größe und Dauer der Plakatierung sowie Anlass und Ort der zu bewerbenden Veranstaltung an die Stadt Königs Wusterhausen zu richten. Der Antragsteller ist mit einer ladungsfähigen Adresse zu nennen.
- (2) Wird der Antrag nicht zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung gestellt, kann dieser abgelehnt oder eine Gebühr nach § 10 (4) „bei verspäteter Beantragung“ festgesetzt werden.

### **§ 4 Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder privater Rechte Dritter nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter zusätzlichen Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der öffentlichen Straße erforderlich ist.  
Auflagen können auch nach der Erlaubniserteilung angeordnet werden, wenn dies aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zum Schutz der öffentlichen Straße erforderlich ist.
- (2) Erlaubnisnehmer im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Person des Antragstellers, auch derjenige, der die Veranstaltungswerbung letztlich veranlasst hat oder dem die Ausübung der Ver-

- (3) Sonstige erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltungswerbung nicht ersetzt.
- (4) Muss eine auf Zeit erteilte Erlaubnis aus Gründen des Straßenzustandes, des Straßenbaues, der Straßenunterhaltung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vor Ablauf der Zeit widerrufen werden, so besteht kein Anspruch des Erlaubnisnehmers auf Schadensausgleich gegenüber der Stadt Königs Wusterhausen.

### **§ 5 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat jedes Plakat mit dem Aufkleber „Plakatierung genehmigt“ zu versehen. Plakate ohne Aufkleber werden umgehend durch die Stadt Königs Wusterhausen oder eines von ihr Beauftragten entfernt und sichergestellt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Durchführung der Veranstaltungswerbung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und die fristgerechte, schad- und restlose Entsorgung der Werbeträger zu sorgen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat seine Werbeträger ständig, d.h. mindestens alle 3 Tage, zu kontrollieren und zu warten. Heruntergerissene oder auf eine andere Art beschädigte Werbeträger sind vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu ersetzen oder zu entfernen.
- (4) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Verpflichtung in Verzug, so ist die Stadt Königs Wusterhausen nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist berechtigt, diese Maßnahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

### **§ 6 Beschränkungen für das Anbringen von Werbeanlagen**

- (1) Je Veranstaltung dürfen maximal 100 Straßenlaternen innerhalb der gesamten Stadt Königs Wusterhausen für ein- oder zweiseitige Werbeplakate genutzt werden.
- (2) An jeder Straßenlaterne darf maximal ein doppelseitiges Plakat angebracht werden. Die Anordnung von Plakaten übereinander ist nicht gestattet.
- (3) Die maximal zulässige Dauer für Veranstaltungswerbung beträgt vier Wochen.
- (4) Die maximale Größe der Werbeplakate darf 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche nicht überschreiten (max. DIN-Format A0). Sie dürfen nur angebracht werden, wenn ein Mindestabstand von 50 cm zur Fahrbahn eingehalten werden kann.
- (5) Bei Werbeplakaten, die in den Geh- oder Radweg ragen, muss die Mindesthöhe der Unterkante des Plakates mindestens 250 cm betragen.
- (6) Unzulässig ist jegliche Plakatwerbung, die aufgrund ihrer farblichen Gestaltung, ihrer Form oder sonstigen Außenwirkung eine Gefahr für die Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherheit oder Ordnung darstellt. Sie darf insbesondere kein Blink- oder Wechsellicht aufweisen.
- (7) Plakatwerbung im Sinne dieser Satzung darf ausschließlich an Straßenlaternen angebracht werden. Die Anbringung von Werbeträgern an sonstigen öffentlichen Gegenständen oder Flächen ist untersagt.
- (8) Werbeträger dürfen nicht angebracht werden
  1. im Umkreis von 15 Metern um Kreuzungs- und Einmündungsbereiche,
  2. im Umkreis von 15 Metern um Kreisverkehre und lichttechnische Signalanlagen,
  3. an Standorten, an denen ein Werbeschild die Sicht auf ein Verkehrszeichen verdecken oder die freie Sicht der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen könnte sowie
  4. in folgenden Bereichen in 15711 Königs Wusterhausen: Bahnhofstraße, Bahnhofsvorplatz, Bereich der Schleuse in der Schlossstraße, Storkower Straße vom Bahnhofsvorplatz bis Tunnel (inkl. Kreisverkehrsplatz),

Friedrich-Engels-Straße (Bahnhofstraße bis Eichenallee),  
Karl-Marx-Straße (Bahnhofstraße bis Eichenallee),  
Bereich der Schleuse in Neue Mühle.

Ortsteil Wernsdorf:  
Neu Zittauer Straße Niederlehmer Chaussee  
Niederlehmer Straße

**§ 7 Unerlaubte Sondernutzung**

- (1) Es ist nicht gestattet, ohne die vorherige Erlaubnis durch die Stadt Königs Wusterhausen Werbung im Sinne dieser Satzung zu betreiben.
- (2) Entspricht die Werbung nicht den Vorschriften dieser Satzung oder kommt der Erlaubnisnehmer oder der Eigentümer der Plakate den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten nach § 5 und Einschränkungen nach § 6 ganz oder teilweise nicht nach, ist die Stadt Königs Wusterhausen berechtigt, den rechtswidrigen Zustand ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Pflichtigen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dies erfolgt durch Entfernung und Sicherstellung der Plakate.
- (3) Für Werbung, die ohne Erlaubnis durchgeführt wird, kann eine Gebühr nach § 10 Absatz 4 „bei nicht genehmigter Plakatierung“ festgesetzt werden. Davon unberührt bleibt, ob ein Antrag nachträglich gestellt wird.

Ortsteil Zeesen:  
Karl-Liebknecht-Straße Spreewaldstraße

- (4) Die Gebühr für Veranstaltungswerbung beträgt für jeden angefangenen Tag pro Werbeträger:

**4a) Für Veranstaltungen außerhalb der Stadt Königs Wusterhausen:**

Tarif-Nr.	Ort der Sondernutzung	bei fristgerechter Beantragung	bei verspäteter Beantragung	bei nicht genehmigter Plakatierung
1	Plakatierung an Straßen besonderer Bedeutung gemäß Absatz 3	1,00 EUR	1,25 EUR	2,00 EUR
2	Plakatierung an allen sonstigen Straßen	0,75 EUR	1,00 EUR	1,50 EUR

**4b) Für Veranstaltungen innerhalb der Stadt Königs Wusterhausen:**

Tarif-Nr.	Ort der Sondernutzung	bei fristgerechter Beantragung	bei verspäteter Beantragung	bei nicht genehmigter Plakatierung
1	Plakatierung an Straßen besonderer Bedeutung gemäß Absatz 3	0,75 EUR	1,00 EUR	1,50 EUR
2	Plakatierung an allen sonstigen Straßen	0,50 EUR	0,75 EUR	1,00 EUR

**§ 8 Haftung**

- 1) Mit der Erlaubnis der Durchführung von Veranstaltungswerbung übernimmt die Stadt Königs Wusterhausen keinerlei Haftung, auch nicht für die Sicherheit der vom Erlaubnisnehmer eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Sach- und Personenschäden, die durch das Anbringen der Werbeträger entstehen. Er haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Veranstaltungswerbung. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.

- (5) Gebührensschuldner ist der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und wer die Werbung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (6) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.
- (7) Wird eine genehmigte Veranstaltungswerbung zeit- oder teilweise nicht genutzt oder vorzeitig beendet, so kann die Sondernutzungsgebühr auf Antrag erstattet werden. Dieser Antrag muss der Stadt Königs Wusterhausen mindestens 3 Tage vor Beginn des Zeitraumes zugegangen sein.
- (8) Entrichtete Gebühren werden erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (9) Von der Gebührenfestsetzung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis in städtischem Interesse erteilt wird.
- (10) Auf Antrag kann eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (11) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzung und bei Gebührenbefreiung oder -ermäßigung ist die Stadt zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.

**§ 9 Wahlsichtwerbung**

- (1) Für Wahlsichtwerbung gelten die §§ 2 bis 5 und 7 bis 8 dieser Satzung entsprechend, ausgenommen der Pflicht zum Anbringen von Aufklebern „Plakatierung genehmigt“.
- (2) Die maximal zulässige Plakatierungsdauer richtet sich nach den Festlegungen des Brandenburgischen Straßengesetzes. Die weiteren Beschränkungen nach § 6 Absätze 4 bis 8 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Für Wahlsichtwerbung gemäß dieser Satzung wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben. Entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Königs Wusterhausen in der jeweils geltenden Fassung wird für die Erlaubniserteilung eine Verwaltungsgebühr erhoben.

**§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - 1. entgegen § 2 Werbep plakate ohne Erlaubnis anbringt oder anbringen lässt
  - 2. den gemäß § 4 Absatz 1 erteilten Auflagen oder Bedingungen, die an die Erlaubnis geknüpft waren, nicht nachkommt
  - 3. seinen Pflichten nach § 5 ganz oder teilweise nicht nachkommt
  - 4. die Beschränkungen nach § 6 bei der Anbringung seiner Werbeträger nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 10 Gebühren**

- (1) Für Veranstaltungswerbung nach dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Bei einer unerlaubten Plakatierung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Plakatierung; ist der Beginn der Plakatierung nicht nachweisbar mit der Kenntnisnahme durch die Behörde.
- (3) Die Gebühren unterscheiden sich nach der Bedeutung der Straßen, an deren Straßenlaternen plakatiert werden soll.

Straßen von besonderer Bedeutung entsprechend dieser Satzung sind:

Ortsteil Königs Wusterhausen:

Berliner Straße      Brückenstraße      Chausseestraße  
Cottbuser Straße      Gerichtsstraße      Luckenwalder Straße  
Potsdamer Straße      Schlossstraße      Storkower Straße

Ortsteil Niederlehme:

Karl-Marx-Straße      Wernsdorfer Straße

Ortsteil Senzig:

An der Chaussee      Chausseestraße

**§ 12 Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen**

- (1) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse einschließlich der dazugehörigen Gebührenerhebung behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Erlaubnis.
- (2) Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebotes wird darauf hingewiesen, dass allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtliche Differenzierung verzichtet wurde.



**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Durchführung von Veranstaltungs- oder Wahlwerbung vom 29.06.2009 sowie ihre 1. Änderungssatzung vom 28.04.2014 und 2. Änderungssatzung vom 08.02.2021 außer Kraft.

Königs Wusterhausen, den 23.09.2021

*(im Original unterzeichnet)*

Michaela Wiezorek  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel-

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die Bekanntmachung angeordnet für die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 06.09.2021 beschlossene Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Durchführung von Veranstaltungs- oder Wahlwerbung (Plakatierungssatzung).

Königs Wusterhausen, den 23.09.2021

*(im Original unterzeichnet)*

Michaela Wiezorek  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel-

**Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““ - Änderung der Eintragungszeiten -**

Stadt Königs Wusterhausen  
Die Bürgermeisterin

Das oben genannte Volksbegehren kann durch Unterzeichnung von eintragungsberechtigten Personen unterstützt werden. Die hierfür in der Bekanntmachung vom 13.09.2021 genannten Dienstzeiten werden an die Dienst- und Sprechzeiten des Bürgerservice angepasst, so dass nunmehr nachstehende Bekanntmachung ab Veröffentlichung im Amtsblatt gelten soll:

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 11. April 2022

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 12. April 2006 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen

- Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im Bürgerservice der Stadt Königs Wusterhausen zu folgenden Dienstzeiten:

Montag	8:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 18:00 Uhr
Freitag	7:00 - 12:00 Uhr

bis Montag, den 11. April 2022, 16 Uhr unterstützt werden:

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBBg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBBg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVVBBg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBBg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBBg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der



Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“  
 Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen. Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Königs Wusterhausen, den 08.10.2021

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek  
 Bürgermeisterin

- Dienstsiegel

**Öffentliche Bekanntmachung Widmung**

Stadt Königs Wusterhausen  
 Die Bürgermeisterin

Auf der Grundlage des § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/9, [Nr. 15], S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18 [Nr.37], S. 3) wird folgende Straße mit folgendem Widmungsinhalt für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

**Haydnstraße**

Königs Wusterhausen  
 Gemarkung Deutsch Wusterhausen, Flur 1,  
 Teile d. Flurstückes 1169

Einstufung: **Gemeindestraße**                      Kategorie 1: **Anliegerstraße**

Beschränkungen auf bestimmte  
 Benutzungsarten, Benutzungs-  
 Zwecke und Benutzerkreise:                      keine

Sonstige Besonderheiten:                      keine

Die Widmungsverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie ist in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Schlossstraße 3, SG Tiefbau einzusehen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Königs Wusterhausen  
 Die Bürgermeisterin  
 Schlossstraße 3  
 15711 Königs Wusterhausen

zu erheben.

Königs Wusterhausen, den 05.10.2021

(im Original unterzeichnet)

Michaela Wiezorek  
 Bürgermeisterin

**Anlage**  
**Lageplan**



**Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung  
der Stadt Königs Wusterhausen zur  
Straßenumbenennung  
in Königs Wusterhausen, OT Zeesen**

Stadt Königs Wusterhausen  
Die Bürgermeisterin

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 06.09.2021 mit Beschluss-Nr. 32-21-121 die nachfolgende Neubenennung der in der Anlage dargestellten Straße in Königs Wusterhausen, OT Zeesen beschlossen.

**„Pappelgrund“**

Entstehung eines neuen Wohngebietes zwischen dem Hangweg und Im Winkel.

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen schriftlich oder zur Niederschrift (Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen) einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Königs Wusterhausen, den 05.10.2021

*(im Original unterzeichnet)*

Michaela Wiezorek  
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel

Anlage



**Anmeldung der Schulanfänger  
für das Schuljahr 2022/2023**

Stadt Königs Wusterhausen  
Fachbereich III – Bürgerdienste, Ordnung und Familie / SG Schulen und Kitas

Gemäß § 37 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September 2022 das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August 2022.

Der erste Schultag im Schuljahr 2022/2023 ist Montag, der 22. August 2022. Informationen zur Aufnahme jüngerer Kinder erteilt die Schule.

**Mitzubringen ist die Geburtsurkunde des Kindes sowie die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandfeststellung gemäß § 37 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz.**

Von der Teilnahmeverpflichtung an der Sprachstandfeststellung befreit sind Kinder, die im Jahr vor der Einschulung über den 31. Oktober hinaus (geboren am 01.10.2015 – 30.09.2016) eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besucht haben, sich in einer sprachtherapeutischen Behandlung befinden oder aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Sprachstandfeststellung nicht durchgeführt werden kann. Die entsprechenden Befreiungsnachweise sind bei der Schulanmeldung vorzulegen.

Bei eventuell bestehender Frühförderung sind vorhandene Unterlagen mitzubringen. Mitzubringen ist weiterhin eine Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg.

Anzumelden sind die Kinder in den Grundschulen der Stadt Königs Wusterhausen entsprechend den zugeordneten Straßenzügen.

**HINWEIS:**

Zwischen den Grundschulen Wilhelm-Busch und Erich Kästner existiert ein Überschneidungsgebiet. Aufgrund steigender Schülerzahlen werden im Zuge der Veröffentlichung der Anmeldetermine einige Straßen des Schulbezirkes Erich Kästner nunmehr dem Schulbezirk Wilhelm-Busch zugeordnet. Wir bitten um Beachtung der geänderten Zuordnung der Straßen bei der Anmeldung ihrer Kinder.

**Anmeldetermine:**

Schulbezirk I:  
**Grundschule „Erich Kästner“**  
Erich Kästner Str. 5-9, 15711 Königs Wusterhausen

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	29.11.2021	07:30 – 14:30 Uhr
Dienstag	30.11.2021	10:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	01.12.2021	07:30 – 14:30 Uhr
Donnerstag	02.12.2021	07:30 – 14:30 Uhr
Freitag	03.12.2021	07:30 – 12:00 Uhr

**Hinweis:** Das Kind muss bei der Anmeldung nicht dem Schulleiter/der Schulleiterin vorgestellt werden. Mitzubringen sind eine Kopie der Geburtsurkunde, Masernimpfnachweis und die Sprachstandfeststellung.

Das Anmeldeformular ist auf der Homepage der Schule zu finden und sollte bereits zu Hause ausgefüllt und von beiden Elternteilen (sofern sorgeberechtigt) unterschrieben werden.



Schulbezirk II:

**Grundschule „Wilhelm Busch“**

Rosa-Luxemburg-Str. 19, 15711 Königs Wusterhausen

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	18.10.2021	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	19.10.2021	08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	20.10.2021	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	21.10.2021	08:00 – 12:00 Uhr

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	26.10.2021	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	27.10.2021	14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	28.10.2021	14:00 – 18:00 Uhr

**Hinweis:** Das Kind muss bei der Anmeldung nicht dem Schulleiter/der Schulleiterin vorgestellt werden.

Schulbezirk III:

**Fontane-Grundschule,**

OT Niederlehme, Goethestraße 60, 15713 Königs Wusterhausen

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	15.11.2021	08:00 – 17:00 Uhr <i>nur für die Kinder der Kita Räuberberg Niederlehme</i>
Dienstag	16.11.2021	08:00 – 17:00 Uhr <i>nur für die Kinder der Kita Zwergenstadt Niederlehme</i>
Mittwoch	17.11.2021	08:00 – 17:00 Uhr <i>nur für die Kinder der Kitas Kl. Pfefferkörner (Wernsdorf) und Villa Rappelkiste (Neue Mühle)</i>

**Hinweis:** Bitte bringen Sie zur Anmeldung das einzuschulende Kind, die Geburtsurkunde und die Sprachstandsfeststellung mit.

Schulbezirk IV:

**Grundschule am Krimnicksee**

OT Senzig, Lindenstraße 22, 15712 Königs Wusterhausen

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	30.11.2021	13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	01.12.2021	08:00 – 12:00 Uhr

**Hinweis:** Das Kind ist bei der Anmeldung der Schulleiterin vorzustellen. Bringen Sie bitte die Geburtsurkunde und die Sprachstandsfeststellung mit. Der Anmeldeantrag, Anträge zur Rückstellung oder zum Besuch einer anderen Schule sind auf der Homepage der Grundschule ([www.grundschule-senzig.de](http://www.grundschule-senzig.de)) zu finden und können schon zu Hause ausgefüllt und ebenfalls mitgebracht werden.

Schulbezirk V:

**Grundschule Zeesen**

OT Zeesen, Fasanenstraße 1-3, 15711 Königs Wusterhausen

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	17.01.2022	08:00 – 11:00 Uhr 13:00 – 17:00 Uhr
Dienstag	18.01.2022	08:00 – 11:00 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr

**Hinweis:** Die Anmeldeformulare werden Anfang des Jahres in den Zeesener Kitas und in der Grundschule Zeesen ausgegeben und sind zum o.a. Termin in der Schule abzugeben.

Außerdem wird die Sprachstandsfeststellung benötigt. Zur Legitimation muss die Geburtsurkunde und der Ausweis mitgebracht werden. Das Kind muss an diesem Tag nicht mitkommen.

Die Anmeldung erfolgt im Sekretariat der Grundschule Zeesen (Container).

Schulbezirk VI:

**Grundschule Zernsdorf**

OT Zernsdorf, Alte Trift 3 a, 15712 Königs Wusterhausen

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	29.11.2021	13:00 - 17:30 Uhr
Dienstag	30.11.2021	08:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	01.12.2021	07:30 - 17:30 Uhr
Donnerstag	02.12.2021	07:30 - 12:30 Uhr

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	06.12.2021	13:00 - 17:30 Uhr
Dienstag	07.12.2021	08:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	08.12.2021	07:30 - 17:30 Uhr
Donnerstag	09.12.2021	07:30 - 12:30 Uhr

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	14.12.2021	08:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	15.12.2021	07:30 - 17:30 Uhr

**Hinweis:** Die genaue Terminvergabe an diesen Tagen erfolgt über eine schriftliche Einladung an die Eltern per Post. Die Schulanmeldung findet im Bürgerhaus statt. Bitte bringen Sie zur Anmeldung das einzuschulende Kind, die Geburtsurkunde und die Sprachstandsfeststellung mit.

Königs Wusterhausen, den 21.09.2021

*(im Original unterzeichnet)*

Ria von Schrötter  
Fachbereichsleiterin

**Schulbezirk I:**

Grundschule „Erich Kästner“, Erich-Kästner-Str. 5-9, 15711 Königs Wusterhausen

- Alexander-Popow-Straße
- Alte Försterei
- Alte Plantage
- Am Amtsgarten
- Am Güterbahnhof
- Am Hang
- Am Hockeyplatz
- Am Krebssee
- Am Mühlenfeld
- Am Wasserwerk
- Am Windmühlenberg
- Amselweg
- An der Eisenbahn
- An der Forst
- Bahnhofstraße
- Bahnhofsvorplatz
- Berliner Straße
- Bertolt-Brecht-Straße
- Brückenstraße
- Cottbuser Straße
- Dr.-Hans-Bredow-Straße
- Drosselweg
- Eichenallee
- Erich Kästner Straße
- Fasanenweg
- Ferdinand-Braun-Straße
- Fichtestraße
- Finkenweg
- Fliederweg
- Fontaneplatz
- Fontanestraße
- Friedrich-Engels-Straße
- Funkerberg
- Gartenweg

Gerichtsstraße  
 Goethestraße  
 Grüner Weg  
 Hafenstraße  
 Heinrich-Heine-Straße  
 Heinrich-Hertz-Straße  
 Herderstraße  
 Hermann-Voigt-Straße  
 Im Wiesengrund  
 Isolde-Hausser-Straße  
 Jahnstraße  
 Johannes-R.-Becher-Straße  
 Karl-Marx-Straße  
 Kiefernweg  
 Kirchplatz  
 Kirchsteig  
 Kleeweg  
 Köpenicker Straße  
 Maxim-Gorki-Straße  
 Max-Werner-Straße  
 Mittelweg  
 Nikola-Tesla-Straße  
 Potsdamer Ring  
 Potsdamer Straße  
 Scheederstraße  
 Schillerstraße  
 Schlossplatz  
 Schlossstraße  
 Schulweg  
 Schwarzer Weg  
 Siedlerweg  
 Storkower Straße  
 Weg am Krankenhaus  
 Weidenufer  
 Wiesenstraße  
 Zum Priestergraben

**Schulbezirk II:**

Grundschule „Wilhelm Busch“, Rosa-Luxemburg-Str. 19,  
 15711 Königs Wusterhausen

Akazienweg  
 Albert-Lortzing-Ring  
 Am Anger  
 Am Denkmalplatz  
 Am Flutgraben  
 Am Nottefließ  
 Am Pennigsberg  
 Am Preul  
 Am Weinberg  
 An der Koppel  
 Bachstraße  
 Beethovenring  
 Bergstraße  
 Berliner Weg  
 Bettina-von-Arnim-Straße  
 Birkenweg  
 Brahmsweg  
 Carl-Kindler-Straße  
 Chausseestraße  
 Clara-Schumann-Straße  
 Darwinbogen  
 Dorfstraße  
 Dubrower Straße  
 Eichenweg  
 Grenzweg  
 Grünauer Forst  
 Grunewaldstraße  
 Händelstraße  
 Hauptstraße  
 Haydnstraße

Hegemeisterring  
 Heinrich-von-Kleist-Straße  
 Hoherlehmer Straße  
 Käthe-Kollwitz-Straße  
 Luckenwalder Straße (komplett)  
 Märkische Zeile  
 Mozartstraße  
 Nielsenstraße  
 Pirschgang  
 Richard Wagner Straße  
 Rosa-Luxemburg-Straße  
 Rotberger Straße  
 Schenkendorfer Flur  
 Schenkenlandstraße  
 Schorfheider Straße  
 Spreewaldallee  
 Strohmatten  
 Triftweg  
 Ulmenweg  
 Wüstemarker Straße  
 Erich-Weinert-Straße  
 Gerhart-Hauptmann-Straße

**Schulbezirk III:**

Fontane-Grundschule, OT Niederlehme, Goethestraße 60,  
 15713 Königs Wusterhausen

**Ortsteil Wernsdorf**

Ahornweg  
 Alte Dorfstraße  
 Am Gräbchen  
 Am Großen Zug  
 Am Kanal  
 Am Sandberg  
 Am Werder  
 Amselhain  
 Asternweg  
 August-Bebel-Straße  
 Bachstelzenweg  
 Barbenweg  
 Barschweg  
 Birkenweg  
 Buchfinkenweg  
 Crossinstraße  
 Dahlienweg  
 Dorfstraße  
 Erlenweg  
 Falkenweg  
 Fasanenweg  
 Finkenweg  
 Fliederweg  
 Forellenweg  
 Friedhofstraße  
 Haasestraße  
 Hafenweg  
 Hänflingweg  
 Hechtweg  
 Im Winkel  
 Jovestraße  
 Kablower Weg  
 Kiefernweg  
 Kirchsteig  
 Lerchengasse  
 Meisenweg  
 Möwenweg  
 Nelkenweg  
 Neu Zittauer Straße  
 Niederlehmer Chaussee  
 Niederlehmer Straße  
 Pappelweg



Plötzenweg  
 Rosenweg  
 Rotschwänzchenweg  
 Schleiweg  
 Schleusenidyll  
 Schulstraße  
 Schwarzer Weg  
 Seepromenade  
 Siedlung Modderberg  
 Skabyer Straße  
 Sonnenweg  
 Steinfurter Straße  
 Storkower Straße  
 Strandpromenade  
 Uferpromenade  
 Waldeck  
 Waldsiedlung  
 Weg am See  
 Weg zum See  
 Zanderweg  
 Zum Großen Zug  
 Zyklamenweg

#### Ortsteil Niederlehme

Am Bahnhof  
 Am Fuchsberg  
 Am Luch  
 Am Möllenberg  
 Amselweg  
 An der Fähre  
 Anglerweg  
 August-Bebel-Ring  
 Bergring  
 Bergstraße  
 Birkenstraße  
 Dahmestraße  
 Dorfanger  
 Drosselweg  
 Erich-Weinert-Straße  
 Fasanenring  
 Friedenstraße  
 Friedrich-Ebert-Straße  
 Friedrich-Engels-Straße  
 Fürstenwalder Weg  
 Gartenweg  
 Goethestraße  
 Heidegrund  
 Heinrich-Heine-Straße  
 In den Höfestücken  
 Karl-Marx-Straße  
 Kiefernstraße  
 Kirchstraße  
 Liebknechtstraße  
 Lindenstraße  
 Mauerstraße  
 Meisenring  
 Mittelstraße  
 Pappelallee  
 Paul-Malzahn-Straße  
 Rathenaustraße  
 Rehstraße  
 Robert-Guthmann-Straße  
 Seestraße  
 Segelfliegerdamm  
 Spreenhagener Straße  
 Storkower Weg  
 Straße der AWG  
 Triftstraße  
 Uferweg  
 Werftstraße

Wernsdorfer Straße  
 Wiesenring  
 Wilhelm-Külz-Straße  
 Zernsdorfer Straße

#### Gemeindegebiet Neue Mühle

Ahornweg  
 Am Kiefernhein  
 Am Park  
 Am Teich  
 Birkenallee  
 Erlenweg  
 Fürstenwalder Weg  
 Gartenstraße  
 Gertrudenstraße  
 Heideweg  
 Im Eck  
 Krimnickallee  
 Küchenmeisterallee  
 Lindenweg  
 Pappelweg  
 Rosenweg  
 Seglersteg  
 Tiergartenstraße  
 Uferpromenade  
 Uferweg  
 Weihersteg  
 Zernsdorfer Straße

#### Schulbezirk IV:

Grundschule am Krimnicksee, OT Senzig, Lindenstraße 22,  
 15712 Königs Wusterhausen

Ahornallee  
 Akazienallee  
 Am Anger  
 Am Fließ  
 Am Schiedeholz  
 Am Wiesengrund  
 Am Wukrosch  
 Amselsteg  
 An der Chaussee  
 An der Ziegelei  
 Bebelstraße  
 Bergstraße  
 Bindowbrück  
 Birkenallee  
 Brunhildstraße  
 Chausseestraße  
 Clara-Zetkin-Straße  
 Drosselweg  
 Elfensteig  
 Finkenstraße  
 Fliederweg  
 Fontaneallee  
 Friedenstraße  
 Friedhofsweg  
 Goethestraße  
 Gräbendorfer Straße  
 Grüner Weg  
 Gudrunstraße  
 Gussower Straße  
 Hasensprung  
 Heidestraße  
 Herderstraße  
 Im Gehölz  
 Jägersteig  
 Körbiskruger Straße

Krimhildstraße  
 Lessingstraße  
 Libellenweg  
 Lindenstraße  
 Luchstraße  
 Neptunstraße  
 Nixenweg  
 Pappelallee  
 Parkpromenade  
 Pirolweg  
 Poseidonstraße  
 Ringstraße  
 Roseggerstraße  
 Rotdornstraße  
 Schillerstraße  
 Sonnenweg  
 Talstraße  
 Uferpromenade  
 Uferstraße  
 Unter den Eichen  
 Unter den Kiefern  
 Wacholderweg  
 Wachtelweg  
 Waldstraße  
 Wendenstraße  
 Wertstraße  
 Wiesendamm  
 Wildpfad

**Schulbezirk V:**

Grundschule Zeesen, OT Zeesen, Fasanenstraße 1-3,  
 15711 Königs Wusterhausen

Ahornstraße  
 Alte Hauptstraße  
 Am Bahndamm  
 Am Birkenhain  
 Am Erlengrund  
 Am Fanggraben  
 Am Feld  
 Am Feldrain  
 Am Gut  
 Am Krummensee  
 Am Luch  
 Am Schlosspark  
 Am Steinberg  
 Am Tiergarten  
 Am Todnitzsee  
 Am Wald  
 Am Waldrand  
 Am Wiesenrain  
 Amselsteg  
 An der Aue  
 An der Obstwiese  
 Apfelweg  
 A sternstraße  
 August-Bebel-Straße  
 Bergweg  
 Bindower Straße  
 Blumenstraße  
 Brandenburgische Straße  
 Bürgerswalder Straße  
 Dahlienstraße  
 Dorfaue  
 Dostweg  
 Eibenweg  
 Eisenbahnstraße  
 Eschenweg  
 Fasanenstraße  
 Fichtenweg  
 Fliederstraße

Florastraße  
 Föhrenweg  
 Friedenstraße  
 Goldregenstraße  
 Grünfinkenstraße  
 Grünstraße  
 Handweg  
 Heinrich-Zille-Straße  
 Im Gewerbepark  
 Im Gewerbepark 2  
 Im Winkel  
 Kamerun  
 Kameruner Straße  
 Karl-Liebknecht-Straße  
 Kornblumenweg  
 Kranichweg  
 Kronenhof  
 Krumme Straße  
 Kuckucksweg  
 Kurze Straße  
 Lärchenweg  
 Lilienstraße  
 Lindenstraße  
 Lübbener Straße  
 Luchblick  
 Margeritenweg  
 Märkischer Platz  
 Mühlenbergblick  
 Mohnblumenweg  
 Nordstraße  
 Parkstraße  
 Puschkinstraße  
 Ringstraße  
 Rosenstraße  
 Rotdornstraße  
 Saarstraße  
 Schlehenweg  
 Schulstraße  
 Schütte-Lanz-Straße  
 Seeblick  
 Seeidyll  
 Seestraße  
 Senziger Straße  
 Sonnenweg  
 Spreewaldstraße  
 Straße am Friedhof  
 Tannenweg  
 Teupitzer Straße  
 Uferstraße  
 Ulmenstraße  
 Unter den Eichen  
 Waldstraße  
 Weg am Tonsee  
 Weidendamm  
 Wiesenweg  
 Wilhelm-Busch-Straße  
 Zossener Straße

**Schulbezirk VI:**

Grundschule Zernsdorf, OT Zernsdorf, Alte Trift 3a, 15712 Königs Wusterhausen

Alte Trift  
 Alte Wertstraße  
 Am Fließ  
 Am Graben  
 Am Lankensee  
 Am Schmulangsberg  
 Am Stujangsberg  
 Amselgrund  
 An der Bahn

An der Dahme  
 An der Lanke  
 Asternsteg  
 Badeweg  
 Bahnhofsweg  
 Birkensteg  
 Birkenweg  
 Buersweg  
 Dahliensteg  
 Dannenreicher Weg  
 Dietrichstraße  
 Dorfstraße  
 Drosselgrund  
 Eckardstraße  
 Eichenweg  
 Einsiedelweg  
 Erwin-Hahs-Straße  
 Erwin-Schulze-Straße  
 Fährweg  
 Feldstraße  
 Finkengrund  
 Flurweg  
 Forstallee  
 Friedensaue  
 Friedersdorfer Straße  
 Friedrich-Engels-Straße  
 Friesenstraße  
 Gunterstraße  
 Gutsstraße  
 Hagenstraße  
 Heideweg  
 Hinterkietz  
 Hochstraße  
 Iris-Hahs-Hoffstetter-Straße  
 Jahnstraße  
 Johann-Theimer-Straße  
 Kablower Chaussee  
 Kablower Straße  
 Karl-Marx-Straße  
 Karlsweg  
 Kiefernweg  
 Knorrsweg  
 Krüpelweg  
 Landhausstraße  
 Lankensteg  
 Lilienthal-Straße  
 Lindenweg  
 Melli-Beese-Str.  
 Mittelstraße  
 Nelkensteg  
 Niederlehmer Straße  
 Nordstraße  
 Parkallee  
 Platanenallee  
 Rehgrund  
 Robinienweg  
 Rosensteg  
 Rütgerstraße  
 Schillingstraße  
 Seeblickstraße  
 Seekorso  
 Seestraße  
 Segelfliegerdamm  
 Senziger Weg  
 Siegfriedstraße  
 Strandweg  
 Triftstraße  
 Uckley  
 Uckleysteg  
 Ufersteg  
 Undinestraße  
 Vorderkietz  
 Waldallee

Waldsiedlung  
 Weidengrund  
 Werner-Kubitzka-Straße  
 Wernsdorfer Straße  
 Wustroweg  
 Zum Bahnhof  
 Zum langen Berg  
 Zur alten Werft  
 Zur Heide

#### Ortsteil Kablow

Am Bahndamm  
 Am Krüpelsee  
 Amselweg  
 Bahnhofstraße  
 Bindower Weg  
 Blackbergstell  
 Dannenreicher Straße  
 Dorfaue  
 Feldweg  
 Fischerweg  
 Fontanestraße  
 Hasenheide  
 Heinrich-Heine-Straße  
 Kastanienweg  
 Mühlenweg  
 Seesteg  
 Triftweg  
 Zernsdorfer Straße  
 Ziegeleier Straße

#### Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 06.09.2021

Nicht öffentlich

- 10-21-161** Vergabe nach UVgO; Stadt Königs Wusterhausen, Zusatzausstattung der Schulen mit 17 interaktiven Displays; Lieferung  
*Ja-Stimmen 9*

#### Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 04.10.2021

Öffentlicher Teil

- 90-21-156** Bauprogramm Friedhofsweg (von Gussower Straße bis einschließlich Flurstück 1791 der Flur 2, Gemarkung Senzig) im OT Senzig der Stadt Königs Wusterhausen  
*Ja-Stimmen 10, Stimmenthaltung 1*
- 90-21-164** Bauprogramm Gerhart-Hauptmann-Straße OT Königs Wusterhausen - Straßenbeleuchtung  
*Ja-Stimmen 11*

Nicht öffentlicher Teil

- 61-21-167** Veräußerung des Grundstücks Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 15, Flurstück 225 und der damit verbundenen Aufhebung des Erbbaurechts  
*Ja-Stimmen 7, Stimmenthaltung 4*
- 61-21-173** Ankauf von Verkehrsflächen in der Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstücke 925 und 926  
*Ja-Stimmen 7, Stimmenthaltung 4*



**Anträge der Sitzung des Ortsbeirates Zeesen  
am 13.09.2021**

- AN/026/21-Zee Verwendung der Kulturfördermittel 2021  
*Ja-Stimmen 5*
- AN/027/21-Zee Antrag zur Verwendung der Zusatzmittel des Ortsvorstehers zur Unterstützung des Zeesener Interessenverein e.V.  
*Ja-Stimmen 5*

**Beschlüsse der Sitzung des Ortsbeirates Diepensee  
am 14.09.2021**

- 10-21-155 Finanzierung aus der Sonderrücklage Diepensee 2022  
*Ja-Stimmen 3*

**Öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Die Anschrift des nachstehenden Bescheidempfängers ist unbekannt:

Herr Musa Tovsultanov

zuletzt wohnhaft:  
Luisenweg 61  
13407 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über den Aufenthalt sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

Bescheid vom 08. Oktober 2021 mit dem Aktenzeichen „32/SN-027/2021-OV“

Der Betroffene oder sein Bevollmächtigter kann den Originalbescheid bei der Stadt Königs Wusterhausen, Fachbereich „Bürgerdienste, Ordnung und Familie“, Sachgebiet „Bürgerservice und Ordnungsrecht“, Zimmer B 2.38, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen einsehen.

Der Bescheid vom 08. Oktober 2021 mit dem Aktenzeichen „32/SN-027/2021-OV“ gilt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsfrist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Im Auftrag  
Kisselstein

**Zustellanordnung:**

Hiermit wird der Bescheid vom 08. Oktober 2021 an Herrn Musa Tovsultanov, zuletzt wohnhaft Luisenweg 61 in 13407 Berlin, AZ: 32/SN-027/2021-OV, öffentlich zugestellt.

Im Auftrag  
Kisselstein

**Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz- BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung**

In der Gemeinde: Königs Wusterhausen, Gemarkung Wernsdorf, Flur 1 und 2  
(teilweise - siehe Gebietsübersicht)

wurden Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte sind erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 Bbg-VermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben. Az.: 20\_62\_60\_0058

**Vom 01. November 2021 bis 01. Dezember 2021**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag  
Kuse  
Amtsleiter

